erlauben, daß das Citat wesentlich geandert ist. Es ist im Gesetzentwurf citirt c. h. i. — Die zweite Kammer hat citirt c. g. h. — und ber Borschlag der Deputation der ersten Kammer citirt c. h. — Das sind wesentliche Beränderungen.

Referent Burgermeister Bennig: Es ift dies ganz rich= tig; die Deputation wird aber am Schlusse einen Antrag stellen und die Rammer barum bitten, daß die Deputation er= machtigt werbe, die nothigen redactionellen Abanderungen, insoweit sie sich auf die einzelnen Bezeichnungen mit Buch= staben und Biffern bezeichen, selbst vornehmen zu konnen.

Präsident v. Schönfels: Insofern Niemand weiter das Wort begehrt, werde'ich die Debatte über §. 6 b. schließen, und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den Referenten.
— Es wird hierauf verzichtet. Ich werde daher zur Fragsstellung übergehen. — Die Kammer hatte früher beschlossen, in diese Paragraphe noch die Worte: "in den Schönburgsschen Recesherrschaften und," aufzunehmen. Der neue Antrag der Deputation geht dahin, diese Worte in Wegfall zu bringen, und ich frage: ob die Kammer sich mit diesem neuen Vorschlage der Deputation vereinigen will? — Einstimmig Ja.

Referent Burgermeifter Dennig: §. 7 bes Gefetes lautet: "Die funftigen Berhaltniffe ber bisherigen Guts- und Gerichtsherren zu ben Gemeinden werden burch besondere Gefete regulirt." Die erfte Rammer hatte biefe Paragraphe als nicht in das Gefet gehorig in Wegfall gebracht, und die zweite Rammer war unferem Befchluffe beigetreten. Es ift alfo hieruber nichts weiter ju fagen. Dagegen hatte bie erfte Rammer an ber Stelle ber ausgefallenen f. 7 eine neue f. 7 eingeschaltet, welche fich auf die Entschädigung bezog, welche den Berechtig= ten aus Staatscaffen gewährt werben foll. Die zweite Rammer hat die gange Puragraphe abgelehnt. Beil nun Ginverftandnig im Bereinigungsverfahren baruber erzielt worben ift, fo ichlagt man bie Paragraphe in folgender Faffung vor: "Fur alle Befugniffe, welche nach vorftebenben Beftimmungen in Wegfall gekommen find, wird ben Berechtigten eine Sie besteht in Entschädigung aus Staatscaffen gewährt. bem 15fachen Betrage bes zu ermittelnden burchichnittlichen Ertrags ber letten 10 Jahre, vom 31. December 1848 an juruckgerechnet. Infofern jedoch ber Gefammtbetrag biefer Entschäbigung bie Summe von 500,000 Thaler überfteigen follte, hat fich jeber ju Entschabigenbe eine verhaltnigmaßige Rurzung gefallen ju laffen. Dhne Entichabigung fallen nur biejenigen Befugniffe und refpective Beiftungen meg, beren 3weck fich mit bem Begfall der Patrimonialgerichtsbarkeit und ber gutsherrlichen Polizei erlebigt, fowie bie im erften Sage ber §. 27 bes Gefetes vom 23. November 1848 ermahnten." Dies ift bie neue Faffung ber §. 7. Die Deputation hat es namlich fur nothig erachtet, bag bie Beit ber Durchschnittsberechnung in bas Gefet aufgenommen werbe. Bruber ftand fie nur im ftanbifchen Untrage.

v. Pofern: 3ch will bei ber jegigen Lage ber Dinge gegen den Ablofungsmodus jum 15fachen Betrage nichts einwenben, und bas ift gewiß schon fehr viel; benn man wird mir zugeftehen muffen, bag bies gewiß feine gerechte Ublo fung zu nennen ift. Ich gebe felbft zu, bag bie vorgeschlas gene Summe von 500,000 Thalern vielleicht vollig aus: reichend fein wird. Aber, meine Berren, ich fann es nicht unterbruden, bas Bertnupfen biefes Borfchlags an ein Baufch: quantum, an eine abgegrenzte Summe, Scheint mir bas Prin= cip der Gerechtigkeit, deffen Aufrechterhaltung doch un= fere erfte und heiligste Pflicht, alfo auch hierbei die Sauptfache fein muß, fo fehr gu verlegen, fo herabzumurdigen, bag ich für meine Perfon es vorziehe, es fur wurdiger halte, mir lieber biefe Rechte nehmen zu laffen, als zu folch' einem fogenannten Ablofungegefete meine Buftimmung ju geben, als biefer Mb= lofung beizustimmen und ihr fogar mein Ja gu ertheilen. Dann fann man uns wenigstens nicht nachfagen, - und ich furchte fehr, daß man dies thun wird, - wir feien ja gefetmaßig entichabigt worben. - Dann haben wir wenigstens bas fuße Bewußtfein, bag uns diefe Rechte wirtlich genommen worben find! und bag man uns funftig nicht nachfagen und vorwerfen fann, wir hatten folch' eine Ablofung gutgebeißen, ihr unfere Buftimmung ertheilt. -Lieber will ich bem Lande diefe Summe fchenken, als zu einem folden Gefete meine Buftimmung geben! - Ich ertheile ben geehrten Berren hierdurch feinen Rath, es fallt mir nicht ein, auf ihre gewiß mohlerwogene Abstimmung einzuwirken, ich fpreche und will nur meine Privatanficht uber biefen erften Theil bes Gefetes aussprechen. Bas bagegen ben zweiten Theil des Gefetes anlangt, fo will ich ihm unter ben jett obmaltenben Umftanden auch meine Buftimmung ertheilen.

v. Friefen: Buerft eine fpecielle Bemerkung und bann eine allgemeine. Bei ber Faffung, welche von unferm Berrn Referenten vorgelefen worben ift, hat die gefammte Deputa= tion nicht concurrirt, fonbern es maren bie beiden Berren Referenten in Berbindung mit ben fonigl. Commiffarien erfucht worden, die Faffung fur fich allein gu übernehmen und ber Rammer vorzuschlagen. Entweder habe ich nicht richtig gehort ober nicht richtig verstanden, aber ich glaube, die Borte Seite 674 bes Berichts: "ohne ber Ablofung Seiten ber Ber= pflichteten zu unterliegen", tonnen nicht ausgelaffen werden, weil fie fich auf bas Gefet vom 21. Juli 1846 beziehen, und weil in diesem Gesethe bie Rechte speciell genannt find, welche einer Ablofung Seiten ber Berpflichteten unterliegen, und nicht vom Staate entschädigt werden follen. Musbrudlich ift bie Aufrechterhaltung bes Gefetes vom 21. Juli 1846 gur Be= bingung ber Bereinbarung gemacht worden, und es durften baher als Folge bavon jene Borte mohl beizubehalten fein. Das ift die specielle Bemerkung, welche spater ihre Beantwortung und Erledigung finden wird. Im Mugemeinen er= laube ich mir aber Folgendes zu erklaren. Satte ich mich heute fur meine Person allein zu erklaren, fur meine Person allein